

GESETZGEBUNG

GKV-FQWG beschlossen

Am 5. Juni 2014 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-FQWG) beschlossen (Abruf-Nr. XXXYYY). Es soll am 1. Januar 2015 in Kraft treten. Hier die wichtigsten Inhalte in aller Kürze.

- Der allgemeine Beitragssatz zur GKV von 15,5 Prozent soll auf 14,6 Prozent abgesenkt werden. Jede Krankenkasse kann künftig einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag erheben. Der Versicherte erhält für diesen Fall ein Sonderkündigungsrecht.
- Hebammen, die nur wenige Geburten begleiten, haben ab 1. Juli 2015 einen Anspruch gegenüber dem GKV-Spitzenverband auf Auszahlung eines Zuschusses zur Berufshaftpflichtprämie. Im Gegenzug werden erhöhte Qualitätsanforderungen an die Hebammen gestellt.
- Die Einführungsphase des pauschalierenden Vergütungssystems für psychiatrische und psychosomatische Krankenhäuser und Fachabteilungen (PEPP) wird um zwei Jahre verlängert. Ab 2017 folgt bis Ende 2018 eine budgetneutrale Phase. Ab 2019 beginnt dann die Konvergenzphase, in der die krankenhausindividuellen Basisentgeltwerte schrittweise bis 2023 an einen einheitlichen landesweiten Entgeltwert angeglichen werden.
- Künftig müssen Krankenkassen mit mind. zwei Pharmaunternehmen Vergabeverträge für Impfstoffe schließen, um Lieferengpässe zu vermeiden.

Mitgeteilt von Rita Schulz-Hillenbrand, Würzburg

GESETZGEBUNG

1. Pflegestärkungsgesetz auf den Weg gebracht

Das Bundeskabinett hat folgende Änderungen des SGB XI beschlossen, die zum 1. Januar 2015 in Kraft treten sollen.

Erhöhung des Beitrags zur sozialen Pflegeversicherung um 0,3%, für Kinderlose um 2,6%. ++ Sämtliche Sach- und Geldleistungen der Pflegeversicherung, die als Euro-Beträge gesetzlich festgesetzt sind, werden um 4% angepasst. ++ Kurzzeit-, Verhinderungs-, Tages- und Nachtpflege sollen ausgebaut und besser kombiniert werden können. Menschen in der Pflegestufe 0 (v.a. Demenzkranke) erhalten Anspruch auf Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege. ++ Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen für die Hilfe im Haushalt durch Alltagsbegleiter und ehrenamtliche Helfer. ++ Der Zuschuss zu notwendigen Umbaumaßnahmen wird auf bis zu 4.000 Euro pro Maßnahme erhöht, in einer sog. Pflege-WG beträgt der Zuschuss bis zu 16.000 Euro. Pflegehilfsmittel des täglichen Verbrauchs werden künftig mit 40 Euro pro Monat bezuschusst. ++ Zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf gibt es künftig eine Lohnersatzleistung für eine zehntägige bezahlte Auszeit vom Beruf, vergleichbar dem Kinderkrankengeld gem. § 45 SGB V. Diese Lohnersatzleistung soll in einem separaten Gesetz geregelt werden. ++ Die Zahl der Betreuungskräfte in Pflegeheimen wird nahezu verdoppelt.

Mitgeteilt von Rita Schulz-Hillenbrand, Würzburg



IHR PLUS IM NETZ

amk.iww.de

Abruf-Nr. XXXYYY



IHR PLUS IM NETZ

amk.iww.de

Abruf-Nr. XXXYYY